

DGQ-Auditor/in Qualität (akkreditiert durch die DAkkS)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Auditor Qualität“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
Bei fehlendem (Fach-)Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Tätigkeit als Auditor mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits innerhalb der letzten 3 Jahre mit 20 Audittagen - davon 12 Tage vor Ort.
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Auditor Qualität“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität“.
2. Vorliegen des gültigen Zertifikates „DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragter“ oder „DGQ-Qualitätsbeauftragter und interner Auditor“ bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

Eine Zulassung zur Prüfung ist möglich, wenn die Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt werden. Nach bestandener Prüfung wird in diesem Fall eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die das erfolgreiche Ablegen der Prüfung bescheinigt (siehe auch § 9 (3)).

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die im Lehrgang „Auditor Qualität“ vermittelt werden und
 2. die Normen DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO 9001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus einer Simulation von typischen Auditsituationen und -tätigkeiten besteht.

- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten.
 2. Mündliche Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlichen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils 60% erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate "DGQ-Auditor Qualität" und „EOQ Quality Auditor“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.
- (3) Wird nach bestandener Prüfung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung ausgestellt (siehe § 3), kann das Zertifikat innerhalb von 3 Jahren ab dem Ausstellungsdatum der qualifizierten Teilnahmebescheinigung beantragt werden. Dazu ist die Erfüllung aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.01.2020 in Kraft.